

1221. Baulinien. Mit Eingabe vom 11. April 1919 legt der Vorsitzende der Bausektion I des Stadtrates Zürich die Pläne für die Abänderung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Letzistraße zwischen Winterthurer- und Frohburgstraße zur Genehmigung vor.

Die Vorlage wurde am 8. Februar 1919 vom Großen Stadtrat festgesetzt und am 28. März 1919 im städtischen und kantonalen Amtsblatt ausgeschrieben. Die Einsprachefrist ist am 7. April 1919 abgelaufen. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 8. April 1919 sind keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Bau- und Niveaulinien der Letzistraße wurden vom Regierungsrat bereits am 27. September 1900 genehmigt. Der Weisung des Stadtrates an den Großen Stadtrat Zürich ist zu entnehmen, daß bei den Studien für das Ausbauprojekt sich die unsymmetrische Lage der bestehenden Straße gegenüber der Baulinie als Nachteil erwiesen habe. Die bestehende Straße liegt in der Hauptsache längs der nördlichen Baulinie, während die südliche tief in die Grundstücke einschneidet. Der Letzibach, der bei den Einmündungen der Schanzacker- und der Blümlisalpstraße in richtiger Höhenlage und im Profil 60/90 cm eingedolt ist, käme zum Teil in das südliche Trottoir, zum Teil sogar in den südlichen Vorgarten zu liegen. Während auf der Nordseite bestehendes Straßengebiet verfügbar würde, müßten auf der Südseite große Landerwerbungen gemacht werden. Durch eine Verschiebung der Baulinien zwischen Winterthurer- und Blümlisalpstraße nach Norden lassen sich die Verhältnisse so gestalten, daß die bestehende Straße in das Ausbauprofil der korrigierten Straße fällt und die eingedolten Strecken des Letzibaches in die Fahrbahn zu liegen kommen.

2. Die bisherigen Baulinien hatten einen durchgehenden Abstand von 22 m. Die Vorlage setzt ihn zwischen Winterthurer- und Blümlisalpstraße auf 20 m herab. Auf der Strecke zwischen Blümlisalp- und Frohburgstraße wird mit Rücksicht darauf, daß sie den Verkehr zwischen Blümlisalpstraße einerseits und äußerer Frohburg- und Goldauerstraße anderseits vermittelt, der bisherige Abstand von 22 m beibehalten.

Die nördliche Baulinie ist so gelegt, daß die alten Gebäude an der unteren Strecke zwar angeschnitten werden, aber in den auf 3 m bemessenden Vorgarten fallen. Die Verschiebung der südlichen Baulinie beträgt bis über die Möhrlistraße hinaus ungefähr 5 m, zwischen Schanzacker- und Blümlisalpstraße noch ungefähr 2 m. Von der Blümlisalpstraße bis zur Frohburgstraße sind beide Baulinien in besserer Anpassung an die bestehende Straße um etwa 1 m nordwärts verschoben. Bei den Einmündungen der Quartierstraßen sind die früher übli-

chen abgeschrägten Ecken der Baulinien beseitigt und durch praktischere Lösungen ersetzt worden.

Mit Rücksicht auf die Lage der bestehenden Straße auf der Nordseite ist folgendes Ausbauprofil in Aussicht genommen:

	Winterthurer- bis Blümlisalpstraße	Blümlisalp- bis Frohburgstraße
nördlicher Vorgarten	3 m	4,5 m
nördliches Trottoir	3 m	3 m
Fahrbahn	6 m	7 m
südliches Trottoir	3 m	3 m
südlicher Vorgarten	5 m	4,5 m
	Baulinienabstand 20 m	22 m

3. Mit der Verbesserung der Baulinien schien auch eine geringe Änderung der Niveaulinie zwecks Verringerung der Auffüllung wünschenswert.

Die neue Niveaulinie ist zwischen Winterthurer- und Möhrlistraße etwas gehoben worden; die Steigung beträgt 5,62%. Oberhalb der Möhrlistraße ist sie in Anpassung an die auf der Nordseite vorhandene Gebäudegruppe tiefer gelegt; die Steigung beträgt 11,4% gegenüber 10,8% der alten Niveaulinie. Die Kreuzung mit der Blümlisalp-/Langensteinstraße liegt ungefähr 80 cm tiefer als nach der bisherigen Niveaulinie. Die Steigung zwischen Blümlisalp- und Frohburgstraße beträgt auf 75 m Länge 8,5% gegenüber 7,5% nach der genehmigten Niveaulinie.

Durch die vorgeschlagene Senkung der Niveaulinie wird der Materialbedarf für die Auffüllung der Straße gegenüber der genehmigten Niveaulinie vermindert.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Bau- und Niveaulinien der Letzistraße zwischen Winterthurer- und Frohburgstraße, in Zürich 6, werden nach der Vorlage des Stadtrates Zürich abgeändert und mit 20 m Abstand (Winterthurer- bis Blümlisalpstraße) und 22 m (Blümlisalp- bis Frohburgstraße) neu festgesetzt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines genehmigten Planexemplares und an die Baudirektion.